

HAUSHALTSSATZUNG

der Zweckverbandes ÖKOMPARK Heide-Westrich

für die Jahre 2022 und 2023 in der Fassung vom 12. September 2022



Die Verbandsversammlung hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543), und der Verbandsordnung des Zweckverbandes ÖKOMPARK Heide – Westrich vom 19.09.1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2022	2023
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	270.120 €	270.120 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>270.120 €</u>	<u>270.120 €</u>
der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.045.550 €	2.565.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.045.550 €	- 2.565.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.045.550 €	2.565.000 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2022	2023
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	10.045.550 €	2.565.000 €
zusammen auf	10.045.550 €	2.565.000 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

	2023	2024
	2.465.000 €	0 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	2023	2024
	625.000 €	0 €

§ 4

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern gem. § 6 Abs 1 i.V.m. § 9 Nr. 4 der Verbandsordnung zu zahlen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- a) Der Umlagebedarf wird gem. § 10 KomZG für das Haushaltsjahr **2022** im Ergebnishaushalt auf **10.120,00 €** festgesetzt.
- b) Der Umlagebedarf wird gem. § 10 KomZG für das Haushaltsjahr **2022** für die geplanten Investitionen auf **260.000,00 €** festgesetzt.
- c) Mitglieder und Stimmenverteilung sowie Umlagebelastung:

Verbandsmitglied	Anteil Ergebnishaushalt	Umlage Ergebnishaushalt / €	Anteil Investitionen	Umlage Investitionen / €
Verbandsgemeinde Baumholder	3 / 19	1.597,90	3 / 14	55.714,28
Ortsgemeinde Hahnweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Ortsgemeinde Leitzweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Ortsgemeinde Rückweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Gemeinde Nohfelden	5 / 19	2.663,16	5 / 14	92.857,14
Gemeinde Freisen	5 / 19	2.663,16	 	
		10.120,00		260.000,00

Haushaltssatzung des Zweckverbandes ÖKOMPARK Heide-Westrich für die Jahre 2022 und 2023 vom 12.09.2022

- a) Der Umlagebedarf wird gem. § 10 KomZG für das Haushaltsjahr 2023 im Ergebnishaushalt auf **10.120,00 €** festgesetzt.
- b) Der Umlagebedarf wird gem. § 10 KomZG für das Haushaltsjahr 2023 für die geplanten Investitionen auf **260.000,00 €** festgesetzt.
- c) Mitglieder und Stimmenverteilung sowie Umlagebelastung:

Verbandsmitglied	Anteil Ergebnishaushalt	Umlage Ergebnishaushalt / €	Anteil Investitionen	Umlage Investitionen / €
Verbandsgemeinde Baumholder	3 / 19	1.597,90	3 / 14	55.714,28
Ortsgemeinde Hahnweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Ortsgemeinde Leitzweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Ortsgemeinde Rückweiler	2 / 19	1.065,26	2 / 14	37.142,86
Gemeinde Nohfelden	5 / 19	2.663,16	5 / 14	92.857,14
Gemeinde Freisen	5 / 19	2.663,16		
		10.120,00		260.000,00

§ 5

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs 1 GemO liegen vor, wenn die innerhalb eines Produktes veranschlagten Aufwendungen oder Auszahlungen insgesamt um mehr als 10 % überschritten sind.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Weitere Bestimmungen

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im § 2 dieser Satzung vorgesehenen Kredite im Zeitpunkt des Kreditbedarfs in der tatsächlich benötigten Höhe, zu den günstigsten Konditionen und geringstmöglicher Effektivverzinsung aufzunehmen.

§ 8

Zweckbindung und Deckungsfähigkeit

1. Zweckbindung (§ 15 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes berechneten Mehrerträge, die zu Einzahlungen führen, zu Mehraufwendungen, die zu Auszahlungen führen.

2. Deckungsfähigkeit (§ 16 GemHVO)

Innerhalb eines Produktes sind die Aufwendungen, soweit sie zu Auszahlungen führen, gegenseitig deckungsfähig.

Baumholder, den 12. September 2022

Zweckverband ÖKOMPARK Heide – Westrich

gez. Bernd Alfasser

Verbandsvorsteher